

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 89.

Dienstag, den 30. März.

1841.

Bekanntmachung.

Morgen, Mittwoch den 31. März, ist öffentliche Plenarsitzung der Stadtverordneten hieselbst.

Bekanntmachung.

Die in neuerer Zeit erfolgte Ausdehnung der hiesigen Stadt hat den Wunsch des Publicums nach einem immer bereiten schnellen Verbindungsmittel rege gemacht. Um demselben nun zu genügen, hat der Rath die sämtlichen hiesigen Lohnkutscher zu Einrichtung eines Fiacrefuhrwesens innerhalb des hiesigen Stadtbezirkes und für die zunächst der Stadt liegenden Dörfer aufgefordert und macht nun, nachdem dieselben hierzu allenthalben sich bereit erklärt haben, das bis auf Weiteres zur dießfalligen Norm dienende Reglement mit dem Bemerkten öffentlich bekannt, daß zur Zeit und vom

31. März 1841 an

auf dem Neumarkte in der Nähe der Grimma'schen Straße,

auf dem Peterskirchhofe,

an der Post,

am Bahnhofe,

vor dem Halle'schen Thore,

am Theaterplatze,

vor dem Thomasthore,

in der Inselstraße und

in der Lauchaer Straße

derartiges Fuhrwerk zum Gebrauche des Publicums aufgestellt sein wird.

Leipzig, den 20. März 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Reglement

für die Fiaces in der Stadt Leipzig.

§. 1.

Zu Wagenführern dürfen nur wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gefindebureau der hiesigen Sicherheitsbehörde eingeschriebene Personen gewählt werden.

§. 2.

Die Fiaces müssen während der Sommermonate von halb 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. vom Anfange October bis Ende März, von Morgens halb 7 Uhr bis Abends 8 Uhr, die am Theater haltenden aber stets bis nach geendetem Schauspiel an den Warteplätzen aufgestellt bleiben.

§. 3.

Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböden sitzen bleiben und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum durch Anreden oder auf andere Weise nicht belästigen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen.

§. 4.

Das Publicum kann aus der Reihe der auf den Warteplätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben verweigert oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.

§. 5.

Eben so wenig dürfen die Fiacesführer in den Straßen hin und her fahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen ist

dieselben bei dem Fahren nach den Warteplätzen gestattet, diejenigen Personen aufzunehmen, die sich ihres Wagens bedienen wollen.

§. 6.

Derjenige Wagenführer, welcher vom Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.

§. 7.

Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa sich vorfindenden den Fahrenden zugehörigen Gegenstände diesen selbst, oder, wenn dieß nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden der hiesigen Sicherheitsbehörde zuzustellen.

§. 8.

Die Wagen selbst sind mit leicht zu erkennenden Nummern zu versehen und haben an den Warteplätzen der Reihe nach, und wie sie ankommen, sich aufzustellen.

§. 9.

In jedem Wagen muß das Fiacrereglement nebst Taxe aufbewahrt sein und jeder Kutscher ist zu dessen Vorzeigung auf Verlangen verpflichtet.

§. 10.

Alle Fahren, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besondern polizeilichen Verfügungen überhaupt unter-